

Nach allem Dem war die Deputation nicht im Zweifel darüber, daß die Bedürfnisfrage zu bejahen sei. Was nun den vorliegenden Gesetzentwurf anlangt, so lassen sich die Grundgedanken desselben dahin zusammenfassen: Juristische Persönlichkeit der Genossenschaft, Selbstverwaltung durch einen aus der Mitte der Genossenschaft durch Mehrheitsbeschluß gewählten Vorstand, welcher die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, nach Innen und nach Außen zu vertreten und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu verwalten hat, vorbehaltlich jedoch der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung über wichtigere Angelegenheiten, endlich Aufsichtsführung der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche auch zugleich Beschwerdeinstanz ist, während die höchste Instanz das Ministerium des Innern sein soll.

Meine Herren! Die Deputation hat diese Grundzüge allenthalben für zweckentsprechend und einestheils den Interessen der Beteiligten, wie andererseits den allgemeinen Interessen der Landescultur in wohl abgewogener Weise rechnungstragend gefunden. Die Deputation hat zwar, wie Sie aus dem Antrage ersehen werden, bei einigen Paragraphen kleine Aenderungen, resp. Zusätze beantragt. Dieselben berühren jedoch die Grundgedanken des Gesetzes nicht und ich will im Voraus bemerken, daß auch die Herren Commissare der königl. Staatsregierung sich damit allenthalben einverstanden erklärt haben. Ein principiell Bedenken ist der Deputation nirgends begegnet.

Präsident von Rehmen: Ich eröffne die allgemeine Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf. Meldet sich Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich würde nun den Herrn Referenten zu ersuchen haben, mit dem Vortrag der einzelnen Paragraphen zu beginnen.

Referent Geh. Rath Herbig: § 1 bestimmt, daß für die Zusammenlegungsgenossenschaften zur Wahrung der gemeinsamen Angelegenheiten eine Vertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beantragt werden kann. Der Deputation ging hier nicht ein Bedenken, sondern nur der Zweifel bei, ob nach der Absicht des Entwurfs der Antrag erst nach formellem Abschluß der Zusammenlegung, das heißt nach Bestätigung des Zusammenlegungsplans, resp. Recesses seitens der Generalcommission oder auch schon im Laufe der Zusammenlegung gestellt werden könne. Die Herren königl. Commissare der Staatsregierung erklärten sich im letzteren Sinne (daß also der Antrag schon während der Zusammenlegung gestellt werden könne) und sie bemerkten

dabei, daß gerade schon im Laufe der ja oft 5 bis 8, auch noch mehr Jahre dauernden Zusammenlegung sich das Bedürfnis nach einer geordneten Vertretung, namentlich bei den vielfach stattfindenden Verhandlungen mit den Beteiligten, gezeigt habe und daß ja auch schon während der Zusammenlegung die Genossenschaften entstehen, die Eigenthumsrechte derselben sogar nach dem Gesetze von 1882 provisorisch ins Grundbuch eingetragen werden, daß es also allerdings Bedürfnis sei, schon während der Zusammenlegung die Antragstellung zuzulassen. Die Deputation stimmte dem ganz bei; war aber der Meinung, es empfehle sich, dieser Absicht noch besonders im Paragraphen Ausdruck zu geben und zwar dadurch, daß auf der 2. Zeile nach dem Worte „Angelegenheiten“ die Worte hinzugefügt werden: „und zwar schon während der Zusammenlegung“. Damit erklärten sich die Herren Commissare einverstanden. Die Deputation empfiehlt daher:

„in § 1 nach dem Worte „Angelegenheiten“ die Worte einzuschalten: „und zwar schon während der Zusammenlegung“ und mit diesem Zusätze § 1 anzunehmen“.

Präsident von Rehmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 1. Meldet sich Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation beantragt:

„hinter dem Worte „Angelegenheiten“ auf der zweiten Zeile des Paragraphen noch die Worte einzuschalten: „und zwar schon während der Zusammenlegung“.

Ich habe zunächst der Kammer die Frage vorzulegen: „ob sie mit diesem Vorschlag der Deputation für den Fall der Annahme des § 1 einverstanden ist?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage nun:

„ob die Kammer § 1 mit diesem Zusatz in der beschlossenen Weise genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Geh. Rath Herbig: § 2 bestimmt, der Antrag sei zu richten an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Würde er bei der Specialcommission angebracht, so würde diese wohl so coulant sein, ihn ohne Weiteres brevi manu an die Generalcommission abzugeben. Antragsberechtigt sei jedes Mitglied der Genossenschaft — das bedarf keiner Rechtfertigung — und jeder beteiligte Dritte. Gerade für Dritte kann es von Werth sein, bei Rechtsgeschäften mit der Genossenschaft einer geordneten Vertretung derselben